

99027003026002, 99027003026002

Nachbeurkundung einer Geburt im Ausland ohne Inlandswohnsitz beantragen

Heruntergeladen am 10.07.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/347493491/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99027003026002, 99027003026002
Leistungsbezeichnung I	Nachbeurkundung einer Geburt im Ausland ohne Inlandswohnsitz beantragen
Leistungsbezeichnung II	Nachbeurkundung einer Geburt im Ausland ohne Inlandswohnsitz beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Staatsangehörigkeit, Standesamt I in Berlin, Erstbeurkundung, Erstregistrierung, Nachbeurkundung, Geburt, Ausland, Generationenschnitt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Geburt (027)
Verrichtungskennung	Beurkundung (026)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterchaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Nach der Geburt (1010200), Urkunden und Bescheinigungen (1070200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.11.2022
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_36.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_36.html
Teaser	Wenn Sie oder Ihr Kind im Ausland geboren wurden, kann die Nachbeurkundung der Geburt in einem deutschen Geburtenregister sinnvoll sein.
Volltext	<p>Wurden Sie oder Ihr Kind im Ausland geboren, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die nachträgliche Beurkundung der Geburt in einem deutschen Geburtenregister beantragen. Eine Pflicht zur Nachbeurkundung besteht nicht – ordnungsgemäß ausgestellte Geburtsurkunden aus dem Ausland werden in Deutschland grundsätzlich anerkannt. Die Nachbeurkundung in einem deutschen Geburtenregister kann jedoch von Vorteil sein, weil Ihnen das hiesige Standesamt dann eine deutsche Geburtsurkunde ausstellen kann. Etwaige Übersetzungen und Beglaubigungen der ausländischen Geburtsurkunde entfallen somit künftig. Sinnvoll kann eine Nachbeurkundung auch dann sein, wenn der Name oder die Abstammungsverhältnisse in Deutschland verbindlich nachgewiesen werden sollen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie benötigen im Regelfall folgende Unterlagen: • vollständiger ausländischer Geburtenregisterauszug

Modul

Sachverhalt

oder – falls nicht vorhanden – Geburtsurkunde des Kindes, gegebenenfalls mit Übersetzung, Legalisation oder Apostille

- Geburtsurkunden der Eltern, gegebenenfalls mit Übersetzung, Legalisation oder Apostille
- Ausweise der Eltern gegebenenfalls Einbürgerungsurkunde oder Staatsangehörigkeitsausweis
- wenn die Mutter verheiratet ist oder war: Eheurkunde, gegebenenfalls mit Übersetzung, Legalisation oder Apostille und im Falle der Ehebeendigung: Nachweis der Auflösung
- wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind: gegebenenfalls Nachweis über die Vaterschaftsanerkennung und die Zustimmungserklärung der Mutter gegebenenfalls Nachweis über die gemeinsame elterliche Sorge

Die Vorlage weiterer Urkunden kann erforderlich sein. Dies ist abhängig vom ausländischen Urkundenwesen und kann erst nach Prüfung des Antrags beurteilt werden.

Voraussetzungen

- Das Kind hat die deutsche Staatsangehörigkeit durch Abstammung nach einem deutschen Elternteil oder durch Einbürgerung erworben.
- Antragsberechtigte sind die einzutragende Person selbst deren Eltern deren Kinder der oder die Ehe- oder Lebenspartner(in)

Kosten

Es fallen Gebühren nach dem Landesrecht, dem das zuständige Standesamt unterfällt, an.

Die Beurkundung im Geburtenregister des Standesamtes I in Berlin ist gebührenpflichtig. Es fallen Gebühren nach Berliner Landesrecht an.

Verfahrensablauf

Grundsätzlich kann der Antrag bei Auslandswohnsitz über die deutsche Auslandsvertretung gestellt werden.

- Alle Urkunden und Ausweise sind dort im Original vorzulegen.
- Gegebenenfalls können bei der Auslandsvertretung beglaubigte Kopien gefertigt werden, wofür weitere Gebühren anfallen.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Auslandsvertretung kann in der Regel auch feststellen, ob eine Namensklärung erforderlich ist. In diesem Fall kann eine entsprechende Erklärung gleich vor Ort aufgenommen werden.
Bearbeitungsdauer	einzelfallabhängig
Frist	<p>Grundsätzlich keine; sofern der deutsche Elternteil nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren wurde, erwirbt das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland nur, wenn innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes die Beurkundung der Geburt im deutschen Geburtenregister beantragt wird, es sei denn, das Kind würde sonst staatenlos werden.</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei dem für das zuständige Standesamt zuständigen Amtsgericht.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Geburt im Ausland Beurkundung von Deutschen ohne Inlandswohnsitz • Die im Ausland geborene Person besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit zum Antragszeitpunkt (ggf. Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) oder nach Einbürgerung trotz Aufenthalts im Ausland). • Der Antrag kann gestellt werden von den Eltern, dem volljährigen Kind, dessen Kinder, Ehe oder Lebenspartner(in) • Zuständig ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die im Ausland geborene Person zuletzt einen inländischen Wohnsitz hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, andernfalls das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die antragstellende Person zuletzt einen inländischen Wohnsitz hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Standesamt I in Berlin ist für die Beurkundung zuständig, wenn weder das Kind noch die antragstellende Person jemals einen Wohnsitz in Deutschland hatten und keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	<p>Zuständig ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die im Ausland geborene Person zuletzt ihren Wohnsitz hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so beurkundet das Standesamt den Personenstandsfall, in dessen Zuständigkeitsbereich die antragstellende Person zuletzt ihren Wohnsitz hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.</p> <p>Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig für die Nachbeurkundung.</p>
Formulare	<p>Formulare: Ja Online-Dienst vorhanden: Nein Schriftform erforderlich: Persönliches Erscheinen nötig:</p>
Ursprungsportal	<p>Nachbeurkundung einer Geburt im Ausland ohne Inlandswohnsitz beantragen, Applying for re-certification of a birth abroad without a place of residence in Germany</p>